

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 44/07 B

L 16 RA 108/04 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 5 RA 6913/03 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. April 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 20. Dezember 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 20.12.2006 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Erstattung von Arbeitnehmeranteilen nachträglich gezahlter Rentenversicherungsbeiträge für die Zeit von Dezember 1996 bis Dezember 1998 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 5.4.2007 genügt den Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 39, 59, 65). Hierzu ist der vom BSG einschlagende Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und insbesondere der Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 5 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger hält folgende Fragen für grundsätzlich bedeutsam:

"Ist es für die Anerkennung einer Nettolohnvereinbarung im Sinne von § 210 Abs 3 Satz 2 SGB VI notwendig, dass der Arbeitgeber die Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile regelmäßig und zeitgerecht - und nicht erst nachträglich - abgeführt hat?

Oder ist es umgekehrt für die Anerkennung einer Nettolohnvereinbarung im Sinne von § 210 Abs 3 Satz 2 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) ausreichend, wenn die Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile erst nachträglich (nach bestandskräftiger Feststellung der Beitragspflicht in einem Betriebsprüfungsbescheid) entrichtet werden?



Ist es damit für die Anerkennung einer Nettolohnvereinbarung im Sinne des § 210 Abs 3 Satz 2 SGB VI ausreichend, wenn die Parteien eines Arbeitsvertrages zwar von Versicherungs- und Beitragsfreiheit ausgehen, aber dennoch 'vorsorglich' eine Nettolohnvereinbarung treffen, also nur für den Fall, dass später entgegen den ursprünglichen Annahmen eine Versicherungs- und Beitragspflicht doch angenommen würde?"

- 7 Damit hat der Kläger zwar Rechtsfragen aufgeworfen, die abstrakt klärungsbedürftig sein können. Den Argumentationsschritt, der die Entscheidung einer dieser Rechtsfragen im vorliegenden Verfahren erfordert, hat er jedoch nicht hinreichend dargetan.
- 8 Der Kläger meint, die Voraussetzungen eines Erstattungsanspruchs nach § 210 Abs 3 Satz 2 SGB VI lägen auch dann vor, wenn eine Nettolohnabrede lediglich "vorsorglich" - für den Fall einer nachträglichen Feststellung von Versicherungs- und Beitragspflicht - vereinbart werde; auf der dies verneinenden Rechtsauffassung beruhe das angefochtene Urteil des LSG ausschließlich. Er trägt aber zugleich vor, eine derartige Nettolohnvereinbarung sei in § 7 der Basisverträge enthalten, die (nur) zwischen der japanischen Mutter- und der deutschen Tochtergesellschaft geschlossen worden seien. Hieraus ist jedoch nicht unmittelbar ersichtlich, dass diese Basisverträge auch Gegenstand eines mit dem Kläger geschlossenen Einzelarbeitsvertrags geworden seien oder sonst wie als Vereinbarung eines Nettoarbeitsentgelts mit dem Versicherten (§ 210 Abs 3 Satz 2 SGB VI) zu gelten hätten, wie im Übrigen von der dritten Rechtsfrage ausdrücklich vorausgesetzt. Dies wird auch ansonsten nicht näher ausgeführt. Wenn der Kläger auf S 4 seiner Begründung zu "B" (Rechtsauffassung des Klägers) ausführt, die "Parteien" hätten in § 7 der Basisverträge von August 1989 und März 1996 eine Nettolohnvereinbarung getroffen, kann der Kläger in diesem Sinne nicht "Partei" gewesen sein, weil er bezüglich dieser Verträge nach eigenem Vortrag nicht Vertragsschließender gewesen ist. Im Sinne des Klägers folgt schließlich nichts anderes daraus, dass sich das LSG nach S 6 der Beschwerdebegründung mit dem Inhalt des § 7 der Basisverträge auseinandergesetzt hat.
- 9 Wird aber nicht einmal die Bezugnahme des Einzelarbeitsvertrags auf § 7 der Basisverträge behauptet, gewinnt der weitere Vortrag des Klägers besonderes Gewicht, wonach das LSG die Vereinbarung eines "Entgeltanspruchs im Umfang der gesamten Abzüge" schon für "begrifflich ausgeschlossen" hielt, wenn die Parteien eines Arbeitsvertrags während der gesamten Dauer des Beschäftigungsverhältnisses davon ausgegangen seien, es bestehe Versicherungsfreiheit.
- 10 Die vom Kläger im Kern seines Vorbringens gerügte materielle Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung kann der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zum Erfolg verhelfen. Denn die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung und damit die Überprüfung der Sachentscheidung als solche kann von vornherein nicht zum Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde gemacht werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).



- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)